

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schönbrunn am **30.03.2007** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Schönbrunn erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- a) Gnadensachen,
- b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- f) die behördliche Informationsgewinnung,
- g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

- a) das Land Baden-Württemberg,
- b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
- c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 3,-- € bis 10.000,-- € zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 3,-- € erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 3,-- €.

§ 5 Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere

- a) Gebühren für Telekommunikation,
- b) Reisekosten,
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am **15.04.2007** in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren -Verwaltungsgebührensatzung- vom 19.09.2001 außer Kraft.

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntgabe der Satzung verletzt worden sind.

Schönbrunn, den 30. März 2007

DER BÜRGERMEISTER:

gez.

Schilling

Bekanntmachungsbeurkundung

- I. Die Bekanntmachung dieser Satzung erfolgte durch Aufnahme in das Amtsblatt der Gemeinde Schönbrunn am 12. April 2007 (Nr. 15) gem. der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 18.11.1977.
- II. Die Satzung wurde dem Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis -Kommunalrechtsamt-Heidelberg am 13. April 2007 angezeigt.

Schönbrunn, den 13. April 2007

DER BÜRGERMEISTER:

gez.

Schilling

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in EUR
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	3,00 € bis 10.000,00 €
2	Auskünfte Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.	
3	Beglaubigung, Bestätigungen	
3.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.	3,00 €
3.2	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift. je Bestätigung	1,00 €
3.3	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Gebühren nach Nr. 5 hinzu.	
4	Bescheinigungen	
4.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist).	3,00 €
4.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
5	Mehrfertigungen Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben:	
5.1	bei einem Format bis zu DIN A4 für jede Seite	0,50 €
5.2	bei einem größeren Format für jede Seite	1,00 €

6	Baugesetzbuch Die Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts) ist gebührenfrei.	
7	Bauordnungsrecht	
7.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO).	0,8 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten mindestens 40,00 €
7.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie 7.1
7.3	Die Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO) ist gebührenfrei.	
8	Bestattungsrecht <i>Vgl. Bestattungsgebührenordnung der Gemeinde Schönbrunn!</i>	
9	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses <i>Vgl. Gutachterausschussgebührensatzung der VVG Eberbach-Schönbrunn!</i>	
10	Amtshandlungen im Kirchenaustritts- verfahren. je Erklärung	25,00 €
11	Melderecht	
11.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
11.1.1	schriftliche einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	7,00 €
11.1.2	elektronische einfache Auskunft (Meldeportal)	5,00 €
11.1.3	schriftliche erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	10,00 €
11.1.4	schriftliche Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3; § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG), ggf. mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung	20,00 € bis 3.000,00 €
11.2	Datenübermittlungen	
11.2.1	Elektronische Datenübermittlung an den Südwestdeutschen Rundfunk (SDR) bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) (§ 35 MG). Für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt.	0,15 €

11.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde: <u>Zusätzliche</u> Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde, je Bescheinigung: Werden mehrere gleich lautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	3,00 €
11.4	Gebührenfrei sind:	
11.4.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die <u>erstmalige</u> Meldebestätigung bei An-/Ab-/Ummeldung,	
11.4.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),	
11.4.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG),	
11.4.4	die Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 Abs. 1 Satz 2 MG)	
12	Fischereischeine	
12.1	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG). • Jahresfischereischein: • Fischereischein auf Lebenszeit: • Jugendfischereischein:	12,00 € 22,00 € 8,00 €
12.2	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei) und Jahresfischereischeinen: <i>Die Höhe der Fischereiabgabe selbst wird durch höherrangiges Recht bestimmt!</i>	3,00 €
13	Gewerbesachen	
13.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung anl. Gewerbeanzeige (§ 15 Abs. 1 GewO).	15,00 €
13.2	Zusätzliche/Nachträgliche Bestätigungen über registrierte Gewerbebetriebe, je Bestätigung:	3,00 €
13.3	Erteilung von schriftlichen Auskünften aus dem Gewerberegister.	7,00 €
14	Gaststättenrecht	
14.1	Gestattungen gem. § 12 GastG bis zu 4 Tagen: für den 1. Tag für den 2. bis 4. Tag jeweils	20,00 € 15,00 €
14.2	Sperrzeitverkürzungen gem. § 12 Satz 1 GastVO, je Tag	15,00 €